

BVGer D-4379/2013 vom 24. März 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4379_2013

FR: TAF D-4379/2013 du 24 mars 2014

IT: TAF D-4379/2013 del 24 marzo 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Vorliegend ist eine koordinierte Verfahrenserledigung aufgrund der Tatsache, dass die Asylgesuche der Familie des Beschwerdeführers zur Zeit wieder bei der Vorinstanz hängig sind sowie aufgrund der gänzlich unterschiedlichen Verfahrensmodalitäten, nicht angezeigt. Der entsprechende Antrag ist daher abzuweisen.

E. 1.5

Für Asylgesuche, die - wie vorliegend - im Ausland vor Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 gestellt worden sind, gelten die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung (vgl. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die Rügemöglichkeiten richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Der Umstand, dass das Asylgesuch nicht entsprechend dem Wortlaut in aArt. 19 Abs. 1 und aArt. 20 AsylG bei einer schweizerischen Vertretung, sondern direkt beim BFM eingereicht wurde, ist nicht massgebend (vgl. BVGE 2011/39 E. 3, mit weiteren Hinweisen). Insofern wurde daher das vorliegende Asylgesuch zu Recht als Asylgesuch aus dem Ausland anhand genommen.

E. 4.1

In der Beschwerde wird vorab gerügt, das BFM habe seine Begründungspflicht (und damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör) verletzt, indem es die Antworten des Beschwerdeführers zu den Fragen nach den Lebensumständen im LTTE-Gebiet sowie dessen Schilderung der Rückkehr aus dem Vanni-Gebiet im Mai 2009 pauschal als unsubstanziert und tatsachenwidrig erachtet habe. Es sei aufgrund dieser Ausführungen nicht möglich gewesen, auf Beschwerdeebene eine entsprechende Stellungnahme und allenfalls Gegenbeweise sowie Gegenargumente vorzubringen. In der Eingabe vom 10. Februar 2014 wird sodann sinngemäss vorgebracht, das BFM habe den Sachverhalt vorliegend unrichtig festgestellt. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls eine Kassation der angefochtenen Verfügung bewirken.

E. 4.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörde, dass sie die Vorbringen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2.2

Die vorliegende Verfügung genügt den Anforderungen an die Begründungspflicht, zumal das BFM darin zumindest kurz seine wesentlichen Überlegungen dargelegt hat. Das BFM war keineswegs gehalten, seine Ausführungen, wonach die Antworten des Beschwerdeführers auf Fragen nach den Lebensumständen im LTTE-Gebiet und dessen Schilderungen zu seiner Rückkehr aus dem Vanni-Gebiet im Mai 2009 unsubstanziert und tatsachenwidrig seien, weiter zu begründen. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit Blick auf die in der angefochtenen Verfügung angegebenen Seiten des Anhörungsprotokolls wie auch auf die Einschätzung der Botschaft vom 24. August 2011 klar wird, aus welchen Gründen das BFM die Aussagen des Beschwerdeführers als unsubstanziert und tatsachenwidrig erachtete. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass sich das BFM auf andere als die von der Botschaft aufgeführten Gründe stützte. Dem Beschwerdeführer wäre es somit ohne Weiteres möglich gewesen, die Verfügung in diesen Punkten sachgerecht anzufechten.

E. 4.3

Bezüglich der sinngemässen Rüge der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung ist Folgendes festzuhalten: Im August 2013 sind zwei Vorfälle sri-lankischer Rückkehrer bekannt geworden, welche in der Schweiz jeweils erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben und weggewiesen wurden (vgl. Medienmitteilung des BFM vom 4. September 2013: "Bundesamt hat Rückführungen nach Sri Lanka vorläufig ausgesetzt"). Die sri-lankischen Behörden haben diese zwei tamilischen Rückkehrer bei der Wiedereinreise in Haft genommen. Daraufhin ist das BFM davon ausgegangen, dass der Sachverhalt in sämtlichen Verfahren, die Staatsangehörige Sri Lankas tamilischer Ethnie betreffen, unvollständig festgestellt ist und hat (faktisch) sämtliche Verfahren (auch solche im Vollzugsstadium) in Wiedererwägung gezogen, und zwar unbesehen der konkreten Umstände im Einzelfall. Entsprechend hat es am 3. Februar 2014 auch seinen Entscheid im Verfahren der Familie des Beschwerdeführers aufgehoben und das erstinstanzliche Verfahren wieder aufgenommen. Das vorinstanzliche Vorgehen betrifft jedoch grundsätzlich nur Verfahren von sri-lankischen Staatsangehörigen tamilischer Ethnie, die sich in der Schweiz befinden und somit allenfalls als Rückkehrer in Sri Lanka gefährdet sein könnten. Vorliegend besteht daher - auch wenn das BFM in einem ähnlich gelagerten Fall das Auslandsverfahren ebenfalls in Wiedererwägung gezogen haben soll - kein Anlass, die angefochtene Verfügung wegen unvollständiger oder unkorrekter Feststellung des Sachverhalts zu kassieren.

E. 4.4

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neu Beurteilung an das BFM zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn sie keine Verfolgung glaubhaft machen kann (Art. 3 und 7 AsylG) oder wenn ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 5.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung

im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/10 E. 3).

E. 6.1

Das Gericht kommt vorliegend - nach Prüfung der Akten - zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermögen. Bereits die Vorbringen zu seinen Unterstützungsleistungen für die LTTE in Colombo sowie zum Grund für seine Flucht in das Vanni-Gebiet im Jahr 2004 sind nicht glaubhaft ausgefallen. Es kann diesbezüglich auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu den Widersprüchen zwischen der schriftlichen Eingabe vom 18. Februar 2011 und den Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhörung verwiesen werden. Diese Widersprüche dürfen - entgegen dem entsprechenden Beschwerdevorbringen - trotz angeblich erschwelter Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter zur Begründung der Unglaubhaftigkeit herangezogen werden. Sodann ist festzuhalten, dass insbesondere auch die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner Flucht aus Kilinochchi detailarm und realitätsfremd ausgefallen sind. In diesem Zusammenhang kann auf die zutreffenden Ausführungen in der Einschätzung der Botschaft vom 24. August 2011 verwiesen werden. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2009 wie auch im Jahr 2010 jeweils für einige Wochen nach Indien geflogen ist, spricht ebenfalls gegen die Glaubhaftigkeit der dargelegten Gefährdungssituation. Selbst wenn die Ausreisen - wie im Schreiben vom 29. August 2013 behauptet - nicht legal, sondern durch Bestechung von Grenzbeamten erfolgt wären, ist dennoch festzuhalten, dass das Verhalten des Beschwerdeführers (zweimalige Rückreise nach Sri Lanka, wo er angeblich im Sinne von Art. 3 AsylG gefährdet sein soll) nicht demjenigen einer tatsächlich verfolgten Person entspricht. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung auf die Frage, mit welchem Ziel er nach Indien gegangen sei, nur wirtschaftliche Gründe vorbrachte und seine angebliche Gefährdung nicht erwähnte (C 15/13 S. 5: "[...] to look for work [India]."). Nach dem Gesagten sind die Vorbringen des Beschwerdeführers zu einer Gefährdung wegen seiner angeblichen Unterstützungsleistungen für die LTTE nicht glaubhaft. Es sind ferner keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hindeuten würden, dass der Beschwerdeführer aufgrund des exilpolitischen Engagements seiner Ehefrau in der Schweiz in Sri Lanka gefährdet ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer zumindest seit Mai 2003 - sofern die damalige Festnahme überhaupt glaubhaft ist - von den sri-lankischen Behörden und paramilitärischen Organisationen unbehelligt in Sri Lanka aufhält. Er macht zwar geltend, sich seit Juli 2009 im Rahmen eines "Kirchenasyls" in einer Kirche aufzuhalten und sich so vor dem Zugriff durch die Behörden und paramilitärische Organisationen zu schützen. Dieses Vorbringen entbehrt aufgrund der Unglaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geschilderten Verfolgungsgeschichte allerdings jeglicher Grundlage und ist durch die eingereichten Unterlagen keineswegs bewiesen. Die Fotografien, auf welchen der Beschwerdeführer mit dem zuständigen Pfarrer auf dem Kirchengelände zu sehen ist, beweisen höchstens, dass er die erwähnte Kirche besuchte. Die eingereichten Bestätigungen bezüglich des "Kirchenasyls" vom 15. Januar 2011 und vom 6. Juli 2013 (in Kopie) sind sodann als Gefälligkeitschreiben zu qualifizieren, weshalb ihnen kein Beweiswert zukommt.

Unabhängig davon, ob sich der Beschwerdeführer tatsächlich in einer Kirche aufhält, ist sodann ohnehin davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden ihn bis zum heutigen Zeitpunkt auch dort gefunden und festgenommen hätten, wenn sie - beispielsweise auch aufgrund der exilpolitischen Tätigkeiten seiner Ehefrau - tatsächlich ein Verfolgungsinteresse an seiner Person gehabt hätten.

E. 6.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend keine (glaubhaften) konkreten Hinweise dafür bestehen, der Beschwerdeführer sei gegenwärtig einer konkreten Gefährdung ausgesetzt oder habe eine unmittelbar drohende Gefährdung zu befürchten, welche die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Er ist somit nicht schutzbedürftig. An dieser Einschätzung vermögen auch die Ausführungen in den Eingaben im Verfahren der Familie des Beschwerdeführers sowie die entsprechenden Beweismittel nichts zu ändern, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. Das BFM hat dem Beschwerdeführer nach dem Gesagten zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Aus dem vorliegenden Urteil geht die Zusammensetzung des Spruchkörpers hervor, womit dem Antrag auf Mitteilung der Zusammensetzung des Spruchkörpers Genüge getan ist.

E. 9

Der Antrag um Ansetzung einer Frist zur Einreichung einer ergänzenden Stellungnahme bezüglich den vom BFM angeführten Ausreisen nach Indien ist durch Einreichung des Schreibens vom 29. August 2013 gegenstandslos geworden. Der Antrag, es sei dem Rechtsvertreter vor Gutheissung der Beschwerde Frist zur Einreichung einer detaillierten Kostennote anzusetzen, wird sodann angesichts des abweisenden Entscheids in der Hauptsache gegenstandslos.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.